

M. 30/5.95.

Großherzogliche Kreisschulvisitatur!

In „Badische Volkskunde“ betr.

Hofbuchhalter übergibt geforsucht Untersuchungen
sind für festigen Ort gesammelt, „Badische Volkskunde“
A. Romand. Grimmelshausen, den 30. April 1895.
Martus, Langelsdorf.

Ufmannsfeld, Ufmanbück (Gronmännlichfeld, Gronnbück); Hirn-
 gärten = Hirngärtli (früher Galla oberhalb des Dorfes, früher mit Raben
 besetzt war, auf die Galla, seit mehreren Jahren wird hier
 kein Raben mehr gehalten), Winterberg, reißer Boden = reißer
 Boden, reißer Brück = reißer Brück, Wasserfeld (hält n. Feld nach
 von fützer Galyon), Wasserfeld, Galyon.

Die Hagenman Himmeln fast überall mit den flüchtigen über,
 z. B. Landberg = aufwärtsbesonderes Berg zur Galyon „Land“.

Reisemann. Winter = Winter = winterlicher Wasser; Winterberg =
 Müllberg.

3. Familien- und Namen: Braun, Bergmann, Berglin, Dorf-
 Linger, Dillinger, Frau, Süß, Götz, Gant, Gant, Galt, Gattig,
 Gyllengass, Kaiser, Käst, Martin, Wagner, Müller, Münz, Kü-
 solf, Schmid, Schmidler, Schreiber, Schlegel, Sicker, Stig, Witt, Foll,
 Frazzer, Haffner, Haber, Heidmann, Hillig, die häufigsten
 sind Dillinger und Dillinger. Die häufigsten Familien sind:
 Götz, Martin, Karl, Luit, Wilhelm; Logemann: Gantjörg,
 Gantmurti, Ammann, Marianne, Mariengass.

4. Gärten und Gärten. Die Häuser stehen auf beiden
 Seiten der Straße, die durch eine Straße verbunden sind, auf 4
 Häusern und Gärten besteht die Straße zwischen den Häu-
 sern sind keine vorhanden. Hofgärt, Pfanz und Kell
 sind mit einer einzigen Aufnahme unter einem Dach.

Die meist schönsten Häuser stehen längs der Straße und
 haben Ziegel- oder Schindeldächer. Die Häuser haben Zim-
 mer. Wohnzimmer und Küche liegen auf derselben Seite =
 Seite und sind oft durch ein Fenster zum Hofraum =
 Hofraum verbunden. Das Dach ist gepflastert, nur
 3 Hofhäuser (darunter der Kaiserberger Hof) sind die
 Hofräume überhöhter mit der Galtstalle liegen dem
 Hofraum. Einmal eine Hofstube.

5. Gärten und Gärten. Früher waren Hofgärten
 im Gebrauch und teilweise jetzt noch zu sehen in den 4
 Häusern mit Zimmern und einem anderen. Hier folgen
 die Namen der Läger und Gärten:

Ängst Läger alt mit dem Adler (früher Adlerhof)

Anzüge hängen sie mit dem Pferd (früher Pferdmanufaktur)
Hermann hängen " " Kopsen (" Kopsenmanufaktur)
Luit dillinger " " Löden (" Lödenmanufaktur)
Krausentier Gellig " " Kfluffel (" Kfluffelmanufaktur)
C. Krausentier sind nicht mehr vorhanden, nur die Frauen tragen
zu hängen mit eigenen Bildern und langen Händen.
Mit Einführung der Holzgerichte Josephus kann Krausentier =
Unterpfand.

4. Nahrung. Häufig werden genossen: Nudeln, Knechtel mit
Palat = Palat und Panierkraut = Birkkraut und Guck, gebräutelt
in Kartoffeln mit Milch oder Kaffee. Knechtel in Ölmalz
oder Ölgebäck, je nach Form "Personen", "Gegensatz"
oder "Jungfrauen" genannt. Diese werden am festesten, Alt-
festen Sonntag, bei der Bischofsfeier, am festesten und bei
Lepid gegeben, ferner Pfingstbrot, zerkochenes Haubtweizen =
"Haubtweizen". Es sind 3 Hauptmasszeiten und 2 Neben-
masszeiten (2 Nimm und 3 Obad.) Guck und Knechtel gibt es
für gewöhnlich nur an Korn- und Feiertagen.)

8. Gewerbe. Sie müssen besonders treiben Landwirtschaft
mit Viehzucht; untrifft man die nötigen Handwerker
wie Maurer, Zimmerer, Zimmerleute, Schmiede, Schneider, Kür-
zer, Gabelmacher, Tischmacher, Schuhmacher, Schneider, Müller, Lak-
ker, vom Tage, 2 Messerschneidern und 1 Tischler.

9. a) Volklieder. Gesungen wird fast nur in dem Dialekt.
Jägers im Berg, bei Festen und anderen Anlässen.
Es sind die überall verbreiteten Volklieder: "Kaiser Knecht",
"Kaiser Knecht", "Kaiser Knecht und die Linde", "An der Pa-
ca", "Die Nacht am Rhein", "Ginnvisspflanz bei seiner Hand =
mästen", "Der Jäger in dem grünen Wald", "O Knechtling".
Das Rinaldinielid u. a. bekannt. Nachts folgt nur
Abendlied, das für oft gesungen wird und um freudig
zu pfeifen pflegt.

①. Ich werd' mir so baug, da ich pfänden soll,
Ich thut mir' ein Gucken so viel!
Und lass' mir mein Liebes im fernem Land,
Mein Liebes so fraun und so gut.

Lab' noch, o Mädchen mit solchem Schick!

Oft pfaut dein Verstand mich zu rühn

/: Und rühmst dich einpillel ab.:/

2. Laß' dich dießmal, du faszige Maid,

Gedank' in der Ferne unß mein,

Und wär' ich tausend Meilen weit,

Mein Herz wird stett bei dir sein.

Sei das Morgens Rot, bei des Abends Grün

Wird stett dein liebliches Bild' in pfain.

/: Auß' Winterpsen, Liebesan, u. d.:/

3. In Pifflein an der Gassenwand,

Du nist in die Hören der Flut,

Und läßt mein Liebesan in fremden Land,

Mein Liebesan, so froh und so gut.

Lab' noch, o Mädchen mit solchem Schick,

Lald' laßt dein Verstand zu dir zu rühn.

/: Er rühmst dich einpillel ab.:/

Die Erschaffung der Menschen & ihr Fall.

1. Sie Lindlein zu singen, ein Lindlein, ein wirt

Ⓟ Von dem Arden und vom Furdid.

2. Liest ward imsem Grogott die Zeit der Plau,

Da pfut er den Arden und sinne Furdid.

3. Als Arden nun pfut, nahm Gott ihn Furdid

Sein Kigg und pfut ihn die Lea darid.

4. Als Arden so dem die Lea yepfen,

Da wolt er mit ihr pagenen gleich yepfen.

5. „Gott Vater, Gott Vater, was fangen wir an?“

„Gott' manfen und pfaut mich den Apfelbaum an!“

6. Von dem Baum zu essen war promptes Verbot:

„Ist ihr davon, so pfut ich küß tot!“

7. In Pflanz, die gut die Lea unvizen,

Die pilla mir kurt in den Apfel unvizen.

8. Als Lea in den Apfel yebissen,

So set ihr der Furdid das Gneissen zerrissen.

9. In Arden sat g'poxen, die Lea sei kurt,

Die set' ihn den Apfel im Maul unvissen.

10. Die Laßet offrofar: „Gyast mir nicht an,
 Der Adam sollt offriden sein, wist ja der Klamm!“
11. Der Logonyal bekam einen fastigen Jon,
 Er nahm das ganze Logonyal beim Lvon.

Kartoffellied.

1. Garbei, Garbei, zu meinem Gefang,
 Hand, Fockel, Miesel, Koffel,
 Und singt mit mir das große Lied
 Vom Kister der Kartoffel.
 Jeang Irata siap der Bradn Klamm,
 Der der 200 Jahren
 Von England nach Amerika
 Als Kapitain gefahren.
2. Ich bin lobet diesen Gammann
 Auf allen seinen Fittan!
 Sie jaden, der Kartoffel ist,
 Soll ich ein deutmal Fittan.
 Weil über dieß nicht gepfiast,
 In unsern pflanzten Zittan,
 So wollen wir die Granlin
 In diesem Lob bereiten.
3. Die viel Millionen Menschen sind,
 Die von Kartoffeln leben,
 Von Krapbiny bis nach Amsterdam
 Von Hochfeld bis nach Krüffel,
 Kommt Joseph nach der Abendfüß'
 Mit der Kartoffelstüffel.
4. Kalat Ladon, ynt unyemust,
 Mit Salzalat Süßpoffar,
 Das wird mit großem Appetit
 Von jedermann genossen.
 Gebreten schmecken sie recht ynt;
 In saurer Krüß noch besser.
 Soläggel kost! Dieffen gar
 Die Eltern und die Kinder.
5. Und hat sich immer gar gebrennt,

Und silt lazu kein Pagan,
Nocht man gleich Kartoffel pflanzen
Und ruf die Hinden lazen.

Wie nützlich sind sie nicht für uns,
Das Wief Sauit zu mästen.

Wiel Fortan giebt es da und dort;
Die Götter sind die besten.

Und wenn auf Fern und Wiesen fast,Nur Linsen nicht verzagen;

Kartoffelschnitt und Fleisch lazu,
Das kochet uns den Magen.

Was Altam haben I Luit gesagt,Die furcht sie für die Kardinale;

Fuchs ist sie Kaiser = Königssohn,
Der Große, wie der Kleine.

Kalvaten, frisch geerntet,

So fragen sie so laut:

„Gott, was ist das auf Pomm di terre?“

Kartoffel, frisch vom Feld ferner,

La zu ein bißchen süßer,

Das ist für uns, ihr stimmt mit ein,

Ein Delikatess süßer.

Wenn sie wohl auf und sonnt auf

Und ruf die Hand darüber

Und ruf die Hand mit freudem ruf:

„Franz Wack, der soll leben!“

Tabaklied.

①. Unter allen Lebewesen,
Die bestimmt sind für den Mann,

Da weiß ich wohl alles wieder,

Wann ich Tabak kaufen kann.

Denn der Tabak ist vor allem

Wird das Beste uns der Welt,

Und es kann mir nicht gefallen,

Wann er da und wann mir fast.

2. Wenn ich morgens fünf wachse,

Und vom Tubak wir manny rauch,
Und dann dirf die Falder guch,
Wo man die mit Honnu pfucht,
Die die schon goldne Ponne
Hindern schuf den neuen Zug,
O, dann fuß in Götterdonna
Bei einer Heife Kaufftabak.

3. Mann der Landmann bei dem flücht
An dem feinen Pommordung
Und bei einem Pfefferkönig
Küchleß haben kann rauch fult,
Und da giß er ja mit feindern
Seine Heife und dem Puch,
Da er giß er alle Leiden
Bei einer Heife Kaufftabak.

4. Mann der Feind in dem Felde
Von dem neuen Marpf rauch mull,
Und oft von Feindern gelde
Küchleß essen kann rauch fult,
Und sein Brot von feindern Pagen
Wird ihm rauch in feindern Puch,
Und dann bringet er mit Pagen
Seine Heife Kaufftabak.

5. Mann in dem Harbetta
Küchleß rauch Tubak rauch fult,
Si, so pflißet eine Kette,
Zündet eine Heife an,
Dass er noch von mannen feindern
Küchleß in dem Puch pfucht,
Und dann harbe er mit feindern
Küchleß in Kaufftabak.

9. b) Kinderräuber, Ringeltänze.

Ⓢ. Der Räuber in die Mañ,
Der Räuber in die Mañ,
Ja, ja, Mañmann
Der Räuber und die Mañ.

2. /: Hwob maufft er mit dem Mañb? /

Jü, ja, Mauffmañb.

Hwab maufft er mit dem Mañb?

3. /: Er gupfifft ab das fall: /

Jü, ja, Maufffall,

Er gupfifft ab das fall.

4. /: Hwab maufft er mit dem fall? /

Jü, ja, Maufffall,

Hwab maufft er mit dem fall?

5. /: Er maufft fuf rinnen Park: /

Jü, ja, Mauffpark,

Er maufft fuf rinnen Park.

6. /: Hwab maufft er mit dem Park? /

Jü, ja, Mauffpark.

Hwab maufft er mit dem Park?

7. /: Er hüt fimmir fein Geld: /

Jü, ja, Mauffgeld.

Er hüt fimmir fein Geld.

8. /: Hwab maufft er mit dem Geld? /

Jü, ja, Mauffgeld.

Hwab maufft er mit dem Geld?

9. /: Er kauft fuf rinnen Lock: /

Jü, ja, Jüganlock,

Er kauft fuf rinnen Lock.

10. /: Hwab maufft er mit dem Lock? /

Jü, ja, Jüganlock.

Hwab maufft er mit dem Lock?

11. /: Er wirtet in dem Feing: /

Jü, ja, Mauffkring.

Er wirtet in dem Feing.

12. /: Hwab maufft er in dem Feing: /

Jü, ja, Mauffkring.

Hwab maufft er in dem Feing?

13. /: Er pfiffet für alle tot: /

Jü, ja, ruckpftot.

Er pfiffet für alle tot.

⑤ Jung'gast im Nachbarland.
 Und pfleckt'nen Fug' soll Goring' an.
 Ward'ich will dir Goring' pflecken!
 Gritze, Gritze, Goring' pflecken!

⑥ Die Vireolen sind lustig froh.
 Sie verkauf'n so bald mit Lingen auf Hof.

⑦ Blauer, blauer Fingerring,
 Mädchen du bist gar so ynt.
 Mädchen du sollst tanzen
 Mit dem gold'nen Perlangen.
 Mädchen du sollst Reinen
 Und ein and'ers ziefen.

⑧ 1. O Lür, was Kopf' mein Gm?
 Mein Gm' das Kopf' mir Gram.
 Rißer, fütta Grotter' sein.

2. O Lür, so mir a frau.
 mir oben.

3. O Lür, so mir a Kind.
 mir oben.

4. O Lür, so mir a Mayd.
 mir oben.

5. O Lür, so mir a (Mayd) Sencks.
 mir oben.

6. Dir pflagen auf dem Sencks.
 mir oben.

7. Dir reimen über dem Sencks.
 mir oben.

8. Fug' ist das Grotter'lied' an.
 mir an.

⑨ 1. Hält'ich wissen, wie die jünge' Kneben mach'n?
 /: Fromalpflagen /
 Gritze, Gritze, Fromalpflagen.

2. Sollt ihr wissen, wie die jungen Mädeln maifen?

/: Fügen ringen: /

gogga, fassa, Fügen ringen.

3. Sollt ihr wissen, wie die jungen Damen maifen?

/: Lötkerl drauff: /

wie oben

4. Sollt ihr wissen, wie die jungen Herren maifen?

/: Feinigkeit drauff: /

wie oben.

5. Sollt ihr wissen, wie die alten Frauen maifen?

/: Pfeffertrinken: /

wie oben

6. Sollt ihr wissen, wie die alten Herren maifen?

/: Krusen pfängen: /

wie oben.

Wingonlied nr.

Ⓟ Pflaf, kindla, pflaf,
Zu Garte' sind die Pflaf.
Die pferdaxa und die röße,
die wand in Gindla bissa.

Ⓟ 1. Pflaf, kindlain, pflaf!
(Zu Garte) der Natur sit' die Pflaf.
Die Mütter pfütalt & Lämmalain
dat fällt froab in Fräimulain.
Pflaf, kindlain, pflaf!

2. Pflaf, kindlain, pflaf!
Am Ginnal sind die Pflaf.
Die Horn sind die Lämmalain,
der Mond, der ist der Pflafalain.
Pflaf, kindlain, pflaf!

3. Pflaf, kindlain, pflaf!
So pflaf' is die ein Pflaf
Mit einer goldnen Pfalla sein,
der fell die Pflafgaffalla sein.
Pflaf, kindlain, pflaf!

4. Pflaf, kindlain, pflaf!
Und blök mich die ein Pflaf,
Pouf kommt der Maiford Gindalain
Und brist mich böse kindalain.
Pflaf, kindlain, pflaf!

Ⓟ Vinspröfse:

1. Main = Mainpöfste,
fling über Küfste,
fling über die Kfi,
frog H. Kalfri,
O b' mozen wir pfe Kalfri.

Winnküfste =
Mainpöfste

Ⓟ 2. Maikäfer, fling!
Die Natur ist im Kring,
Die Mütter ist im Lammleud,
Lammleud ist abgebraud.
Maikäfer fling!

Kinderspiele.

Ringelspiel, Ballspiel, Fängelspiel, Würfelspiel, etc.

Abjählweise.

⑤ Jakob isst in Gatte's Gange.
Dra siel Nigal fät er g'fange?
Lind, zori, zori.
Zif oder du si frei.

⑤ Jakob fät kein Brot im Gorb.
Jakob mach siß gar nicht draß.
Jakob sin, Jakob fer,
Jakob ist ein Zettelbär.

Letzterer Wort dient auch als Gefallschaftsspiel im Dortsland.
Der Wort wird durch die Mitspielenden der Reihe nach silben-
weise gesprochen; man nimmt Silben und läßt über zehnzehn-
summengehend, muß immer Hinf am Anfang sein.

⑤ D'goss a Mäuli über' Lörkli,
D'fat a Päkli uffam Lörkli,
D'pflät es a na Pfostor.
D'Pfostor kraschet,
D'Mäuli lasset.
Ziff, gaff, duß!

⑤ D'Finkela, zirkela, Kugelrind
D'läuft im Kell der Jäger's Grund.
Der Jäger's Grund läuft in der Kell
Und beißt die Lüber in die Zef,
Liest der Fuß und springt davor,
D'Jäger's Grund, der fat die Pfostor.

⑤ Lind, zori, zori,
Lutter auf dem Lori,
Balz auf dem Birk.
Ganzal, gaff nary!

b. c.) Volksschauspiele.

Die Fastnacht werden in manchen von der Jugend Schaupiele
vorgeführt: Räuber- und Kitterspiele, bezw. Gespinnnen.

b. d.) Geisnörter.

Keine besondere.

⑤ b. e.) Sprüche mit Reimen.

Die Fackel ist in Linnu gfallu
Gau isu für glimma
Gau i g'mont; Freya grotsa Ma!
Jetzt ist es mir an Linnu.

⑤ Fertig, geig, was is es isß
Von mir altan Müstspayisß.
Die sat den Schraanz erlören
Vor 13 hundert Jahren;
Die sat isu wieder yfündere
Vor 14 hundert hunden.

⑤ Hauptlima sat Hinfali a
Die gli uf der Pita
Gut die Kopf verkaufft
Und die Geld verkaufft;
Jetzt kauere nima rita.

⑤ Hauptli, du Linnu!
Gäff nit g'meistt wam die festet künnt!
Gälliffst Müel mit Kaffee g'riabe,
Wär da Linnu voll gabbliobe!
Hauptli, du Linnu!

⑤ Drei Maidli gont go Kaffee träge;
Die Luba gont go Luba.
Die schaut a Ma zum Geisfater und mit seit:
„ Gut Nacht, ihr Linnu!“

⑤ Olli Hügli singet pfein
Vom Morgen bis zum Abend.
Olli Hübli fättet mi gorn;
O, wie bin i gloyet!

⑥ Vater unser, der du bist,
I' Stigge pfein uffau Tisch.
Der Löffel faugt a der Hand.
Der Vater pflät mi abenand.
Die Mutter maßt mi wider yang
Mit a ma falba Gayapfranz.

⑦ Zedelipfingge, kralala,
O' Wible isch Meisster,
Nit der Ma.

⑧ Haun Liner a pinnige Acker Jät
Und a krumme pfling,
Und a bösch Wid zü Grib,
Der Jät zu kratze gering.

⑨ Dieß Lützet alti Schiber,
- Gott erzriß mir mi Kind -
Zim Besaffa pindt langsam,
Zim Fraßa aber gpfreind.

⑩ Gaupel und Gotal sind zammolai Lüt.
Die Gaupel isch wärriß mit Gotal mit gpfir.

⑪ Ra, riygal, ra
O' Wible pflät da Ma.
Es pflät ihn mit dem Kündelbratt,
Dap der Doag (Lij) am Südal (Gintorn) klätt;
Es pflät ihn mit am Loyalise,
Dap er weiß in I' Gasa pf. ---
Ra, riygal, ra, O' Wible pflät da Ma.

⑤ y und mir altab Adile laüfat mit übel
 Gählet per siaba Jofe und fünd no kai Fübäl.

⑥ Piffre Maidli firr,
 Es fät au Pfammig wirr.
 Es fät a oaga (unjomab) Karwaröckli
 Und au Gumb kai Duntropöckli.

⑦ Ein Joffaltor mit 40 Juforn
 Rauninfte mit zndri Pfimmalu
 Omß Kuspland gesefforn.
 Ein Pfimmel, ein waranfje Kuck,
 Und waranfje ein Joffaltor in den Dr---

⑧ Freill dir amol obid fägn
 No a ra alte Hägn.
 Mir a Schöpfst u. ein a Schöpfst,
 Mir au brotne Gafz
 Und dir au Dr--- uf d' Mafz.

9. f.) Ortbundenerid.

⑨ } Jützornar Karre
 Piffalta de Karre.
 Ein locket dem gälli
 Gintre da Mülli:
 "Gorri, büß, büß, büß, büß!"

⑩ Hüflingwiff'ne groppi Hade,
 Obir mir a' flacka.
 D' find andersalbu bube drin,
 Ein laüfat all au Henka.

Gymgrigi Hüflingor! Wann ma zu löuf abe kömt, so pänd jfo
 vor am Grib und profirt d'gef'nt, Iap ma minne full, jfo
 fünd brotib gaffe, mit jfo fünd de mir Halebe (bore)
 g'fät. gfa. g'faufer - g'fauker. Klümiggor Lafanfiale

⑤ Ammeri, was wird!
I' Grinatzaffar Luba font Lumb.
Gond sich nit uf am Kopf,
So font sich am Gopsknecht.

Die Schinder = Lücke (Gottsche sagt bei "Kriegsspiele".)

⑤ Wie man sich dem die Schinder:
Die Schinder man sich so:
Die fann das Luch in alle Lük.
Das beste putzen sie in I' Gopschük.

⑤ Luntan in Yali fast er Sagall,
So langem 2 Schinder um a Carri Luttell.

⑤ Die Arbeiter sind sehr Gefallen:
Sie sind ganz und das Garm zu schlaun.
Die lassen das beste Garm davon
Und waschen mit dem Kinnigal waschen Mensch.

Männer = Verkäuflicher.
⑤ Der Mann, der bei Luch mir schaff
Und bei seiner Arbeit schaff -
Aber im Winter ist er im Farnen,
Dass er im Winter muß barfußlaufen.

⑤ Wie man sich dem die Lucher?
Wie man sich?
Die schlagen einmal wüngerbun
Und schämen die die Luchauswand.
So man sich.

⑤ Zimmerland sind Holz,
Lauen Häuser aus Holz.
Im Winter aber aus Hingardrot
Es ist man nicht zu fast das trockne Brot.

⑤ Sind sie und noch zum Fratz:
 Die Pfister sind ja vor nicht nutz.
 Die maßen ja die Pfister pfleust
 Und pfmirren mit dem Pfistergraf.

9. Rässel.

1. Da ist denn d' Gfiedel im Lutz?
 I Pfisterkolla (der Pfisterlöffel), denn I Lönge löst sie
 vunn und I Mucka befält sie.
2. Es sind 24 Herren;
 Die esst kein Brot } Die 24 Löffelbau der Abc.
 Und kintet kein Ei; }
 Hab wärra da für Herrra si? } Die 24 Nasstray!

10. Märchen.

Es war einmal ein Müller, der war arm, hatte aber eine
 schöne Tochter. Nun traf er sich, da er mit dem Könige zu spre-
 chen kam. Nun ließ ihn aufpassen zu geben, sagte er zu ihm:
 „Ich habe eine Tochter, die kann Brod zu Gold spinnen!“
 Der König sagte zum Müller: „Das ist eine Kunst, die mir
 gefällt; wenn deine Tochter gesagt hat, so in die Stadt,
 zu bringen sie morgen einmal in mein Pfloß, da soll
 ich sie und die Probe stellen.“ Also die Tochter zum Könige
 kam, ließ er sie in eine Kammer, die voll Brod war,
 gab ihr ein Bindrad und einen Spindel und sprach: „Jetzt
 mußt du an die Arbeit, und wenn du bis morgen ab
 Brod nicht zu Gold gesponnen hast, so mußt du sterben!“
 So pfloß die Kammer selbst zu und ließ sie allein da-
 stehen. Da war nun die arme Müllerochter in großer
 Not. Da wußte keine Rat und ging vor Angst in die
 Wälder. Da ging sie für auf. Sie klettert Mäulchen
 zum und sprach: „Guten Abend, Jungfer Müllerin!“
 Darum wußte sie denn so fast? – „Ach,“ antwortete das
 Mäulchen, „ich soll das Brod hier zu Gold verspinnen und
 verschlucken das nicht.“ Da sprach das Mäulchen: „Hab Geduld
 du mir, wenn ich dir spinne?“ – „Mein Halbband,“ sprach
 das Mäulchen. Das Mäulchen nahm das Halbband, setzte
 sich vor das Rädchen und – spinn, spinn, spinn –

Einmal gezogen, nur die Fäden soll. Da sprach er eine andere
einmal - spinnt, spinnt, spinnt - und einmal gezogen,
war eine die soll Goldfäden verspinnen, und so ging's fort
bis zum Morgen, da war alles Hof verspinnen und alle
Fäden waren soll Gold. Die Kommensgängerin kam der Kö-
nig, und als er das Gold sah, erstaunte er und sprach sich;
aber er wollte noch mehr Gold haben. Er ließ die Müller-
tochter in eine andere Kammer soll Hof bringen, die noch
größer war, und beschloß, daß auch in einer Nacht zu Gold
zu verspinnen, wenn es das Leben lieb wäre. Das Mädchen
wußte sich nicht zu helfen und weinte. Da ging die Frau hin-
der auf und das kleine Mädchen kam und sprach: „Hilf mir,
wenn ich dir spinne?“ - „Mach dir Fingerling“, unter-
setzte das Mädchen. Das Mädchen nahm den Ring, ging hin-
der zu spinnen und setzte, als der Morgen grünte, alles Hof
in Goldfäden verspinnen. Der König sprach sich keine Anlei-
de das Gold über die Mägen, setzte aber immer noch nicht
genug das Gold, sondern ließ die Müllertochter in eine
noch größere Kammer soll Hof bringen und sprach: „Das
mußt du noch in dieser Nacht zu Gold verspinnen, sonst mußt
du noch dein Leben lassen. Gelinge es dir aber, so
will ich dich zu meiner Gemahlin machen.“ Damit ging
er fort. Als das Mädchen nun allein war, kam das Män-
lein zum drittenmal wieder und sprach: „Hilf mir, wenn ich
dir auf die Fäden das Hof verspinne?“ - „Auf,
ich habe nichts mehr zu vergeben!“ sprach das Mädchen. „Nun,
sprich das Mädchen, so verspinne mir, wenn du Königin wirst,
ein nettes Kind.“ Da sprach das Mädchen, daß wäre noch ein
nettes Kind, und sprach dem Mädchen, daß es erlaube
es, worauf sieb noch einmal das Hof verspinne. Als nun
der König am anderen Morgen kam und alles so fand, wie
er es gewünscht hatte, so hielt er sein Wort, und die schöne
Müllertochter wurde Königin. Nach einem Jahr bekam
sie ein schönes Kind und sprach nicht mehr um das Män-
lein. Da trat es plötzlich in ihre Kammer und sprach: „Nun
gib her, daß du versprochen hast!“ Die Königin sprach und

bot ihm alle Kräfte an, das Königskind zu erlösen, wenn es ihm das
Kind lassen wollte. Allein das Mäuschen pfiffelte dem
Kopf und sagte: „Nun, strich Subandigst wörr mir lieber
als alle Königreiche der Welt.“ Da fing die Königin an
zu weinen, daß das Mäuschen Mitleid mit ihr hatte. „Drei
Tage will ich dir Zeit zum Besinnen lassen“, sprach sie; „wenn du
bis dahin keinen Namen weißt, so sollst du dein Kind befehlen.“
Nun besann sich die Königin die ganze Nacht auf alle
Namen, die sie jemals gehört hatte und schickteboten über Land,
um sie zu erkundigen, wie und wo es noch für Na-
men gäbe. Aber umsonst. Und das Mäuschen kam, fing sie
an mit Kaspar, Melchior und Balthasar und sagte alle
Namen, die sie wußte, der Königin nach, aber bei jedem
sagte das Mäuschen: „So weiß ich nicht.“ Da grüßte sie
die Königin die Nacht über mit dem Namen, wie die Leute
genannt werden und sagte dem Mäuschen die ungeschicklich-
sten und schimpflichsten Sachen. „Grüßest du die kleine Gemalbrade
der Königin?“ Aber das Mäuschen antwortete immer:
„So weiß ich nicht.“ Am dritten Tage kam ein Bot und erzählte,
wenn Namen habe er nicht gehört, aber als er an einem Fe-
sttag in die Stadt gekommen sei, wo Feiertag und
Lied gesungen, gute Nacht sagen, habe er ein kleines Kind und
davor ein Lamm gesehen. Dem das Lamm sei ein goldener
Korb Mäuschen springen, sei auf einem Baum
gehängt und habe dazu gesungen:

„Gute Nacht, morgen brau' ich;
„Übermorgen sol' ich der Königin Kind.
„Ach, wie gut, daß niemand weiß,
„Daß ich Königskind bin.“

Da war die Königin froh, daß sie den Namen wußte,
und als das Mäuschen bald darauf zurückkam, und sprach:
„Nun, zum letztenmal Frau Königin: wie weiß ich?“
Da sprach sie: „Grüßest du König?“ „Nun“, sagte das Mäu-
chen: „So ist dein Name gewiß König.“ „Auch nicht!“ „Grüßest
du denn etwa Königskind?“ „Das hat dir der König
erzählt!“ sprach das Mäuschen und sprang mit dem Korb

füßt vor sich so festig auf, daß er hinten den Lauf in die
Luft hebt. Dann aber geht er ob der Stirn den linken
Fuß mit beiden Händen und wirft sich selbst mitten von
hinüber.

4. Lager. a. Gespenster.

b.

Der Algenstein ist bekannt unter dem Namen „Krautli“, aber
nicht bei Kaufmann.

c.

d.

e.

f.

Der Geyngelstein ist für weisheitlich. Er ist weisheitlich
lange vor dem Alter als Frau war als solche gefürchtet. Man
süßte sich ihn mit ihrem Augenschein zu Linsen, weil man
glaubte, sie sah über die Linsen immer das Gelingen
Jenseits und konnte ihnen Lohnd zugeben.

g.

h.

i.

Für die ungeborenen Naturerscheinungen sind keine
besonderen Namen üblich.

k.

l.

m.

Das Kaiserloch, eine Höhle, die sich gegen die Hinstuf öffnet,
und wegen ihrer Höhe sehr zugänglich ist, soll früher
in Zeiten der Könige von dem Kaiser umgeben als

0.

Worffent benutzt werden sein. Diefelbe foll sich nicht
 gegen fützen (die untere Mühle) fingen sein. Es foll
 einmal ein weißer Gipfelfock bei der wechlichen Öffnung
 ringeflücht sein und auf längerer Zeit ferner in der
 Käse obengenannter Mühle abfpritzter Lock wieder
 fpritzkomman. (Sein Giffel ist aber bei der Mühle nir-
 gends zu finden.) —

Auf dem firdlichen Abgang des Hofrautes (auf Legginger
 Gemarkung, fündig) befindet sich ein weiches lauffen-
 der Platz, wüßten kein Holz wüßte. Die Dorfverfasser
 hat beschaffen soll darin einen Dorfeschaben, weil die
 Protokollanten der fündiger gemeinden Legginger und
 Pfälzheim dort ihre fündigerarbeiten wüßten
 fällen. Auf die herofner fützen sein der Reforma-
 tion wüßten garfunden ^{fallen} und gezogen sein, ihre
 fündiger, fassen etc. ^{an} obiger Stelle ebenfalls zu der-
 brinnen. Seine wüßten fassen wird fassen für-
 yod mit neuen fischer Cousta die Lüste zur Umkehr
 bestimman. Darin soll er den neuen Meißer wüßten
 fassen. (Dieser neuen ist in fügen ziemlich wüßten.)

n. —

12. Piffen u. Gebraucha: a. des Labandes Messen
 betr.

a. a. fündigerfacht. Für fündigerfacht der Gebürt werden
 den Muffenwüßten befunden Gebürt unter das Kopf-
 fiffen gelagt. fündigerfacht. In fündigerfacht wüßten
 man keine fündigerfacht; wüßten fündigerfacht
 fündigerfacht.

ab. Gebürt. Die fündigerfacht von der Gebürt in
 fündigerfacht bei fündigerfacht. Die Muffen wüßten das
 fündigerfacht fündigerfacht und die 3 fündigerfacht (Katon,
 fündigerfacht. fündigerfacht.) fündigerfacht fündigerfacht. Das fündigerfacht
 fündigerfacht fündigerfacht. fündigerfacht fündigerfacht in der fündigerfacht
 fündigerfacht. fündigerfacht das fündigerfacht fündigerfacht mit einem
 fündigerfacht fündigerfacht über dem fündigerfacht, fündigerfacht man
 fündigerfacht fündigerfacht. Die fündigerfacht ist mögliche bald

aus der Geburt. Gedächtnis = Götter und Götter (und der Wort =
verpflichtet) Verpflichtung in der Verpflichtung auf Köpfe
des „Götter.“ Letzter Übergang der Märschen zur Kirche,
wobei gut das Gedächtnis gegeben wird. Gruß der Götter =
namen: „Hil Glück in V. Pinn!“

ac Kil-i. Göttergaben: keine besonderen Göttergaben.

ad Göttergaben. Göttergaben wird selten. Kultb.
Spiel an Festen. Volkstänze die göttlichen
Künstler. Im Märschen gehen die Götter
je nachdem sie Zeit haben.

ae Holzzeit. Holzzeit ist göttlich, wenn ein Teil der
Götter ist. Braut = Götter = Holzzeit, Bräutigam
= Holzzeit. Brautjungfer = Götter, Götterjungfer,
Brautjungfer = Götter. Der Holzzeit
wird mit Göttern besetzt, ohne Götterjungfer.
An der Verkündigungsdagen besetzen die Braut-
leute den Götterdienst. Brautjungfer vor-
spannen die Götter. Holzzeit: Sonntag oder
Donnerstag. Die Braut trägt göttlich ein
schwarzes Kopfmittel mit Kranz auf dem Kopf
und Brautjungfer die Hände, die sie während der
Holzzeit tragen besetzt und mit während der
Kranz und der Hände legt. Der Bräutigam trägt
schwarze Kleidung mit dem Zylinder und Braut
an der linken Brustseite; überhaupt sind die beiden
Götterjungfer gekleidet. Brautabstand göttlich:
auf dem Kopf der Götter. Morgenspiege;
wird Spielzeug und Lohr werden eingeladen.
Bei einer Holzzeit geht der Holzzeit, voran
die Kranz (Kranz) tragenden Märschen und
die Musik, zuerst zum Kaiser zur Bräutigam-
zeit und von da zur Kirche. Die Braut kommt
in einem schwarzen und ihre Götter haben ihr eine
Kranz mit drei kommenden Göttern (vgl. drei-
ungel.) Übergang um den Altar, zuletzt der
Holzzeit mit dem unermüdeten Göttern

pfium (früher soll es ein Käbel gewesen sein.) Nach der
Eräumung Rindung zum Hirtsfarb, (rotz) die Käggal
tragenden kleinen Mädchen mit Hirn sind Hirten
berührt worden. Die Musik spielt, und kleinen Mädchen
miteinander ein Lirgen, gut und pflaß, wie sie oben
ermögen. Hochzeit muß geschäftig im Hirtsfarb.
Das Hochzeitgebar hat einen Hirt. Hirt sind das
Maß und das Paar gemacht durch Aufführung der
Pflöcher, Fuggen u. dgl. der ihren Augen. Nach der Foli-
zeit wird beyacht sich das Gebar unter Musik und
Führung anderer Gäste nach Hause, wo nach Hirten
erachtet wird. Die Hirtin köfende Person (gewöhn-
lich eine Hirtin) läßt das Gebar nicht ab, und
bis der junge Mann ihr ein Gipsel vorkommen
hat. Den nächsten Sonntag nach Hochzeit, woran sich aber
nicht die Hirtin betheiligen. Nach 4 Wochen fri-
williger Lirgen der Hirtin (Hirtin), wenn diese
nicht mehr mehr. Die Lirgen geliebten Mädchen
und alten Lirgen gemessen das Lirgen (Lirgen)
af. Krankheit und Tod.

Obst und mitunter auf Fingerringel; der geist-
liche Bild wird sich nach gefunden, wurde nicht
aber nicht gezeigt. Hirtin Hirtin werden
nicht mehr nach Hirtin, A. Lirgen, Lirgen
(Hirtin), Hirtin bei Hirtin, Hirtin
bei Hirtin, H. Antonin Kapelle bei Hirtin bei
Hirtin (Hirtin) und Lirgen. Ein kleiner Hirt-
lin soll die Hirtin die Hirtin abheben, ja nicht
abheben, damit auch die Hirtin keine Lirgen-
Hirtin (Hirtin) werden. Das Gebar soll man sich nicht
bei Hirtin Hirtin Hirtin Hirtin. Hirtin
oder Hirtin der Hirtin will man Hirtin. Ein Hirtinfall
werden Hirtin: die Hirtin, die Hirtin, die Hirtin
Lirgen etc. auf den Hirtin Hirtin, wenn Hirtin-
Hirtin oder Hirtin Hirtin Hirtin. Lirgen Hirtin.
Hirtin Hirtin Hirtin Hirtin Hirtin, wo

Der Kopentrang gebietet wird. Allmal, wenn 3 Kopentränge
zu (ein Hälter) gebietet sind, wird Kaffee verabreicht.
Zu der Party giebt man einen Kopentrang mit. Die and-
wärtsbewegenden Verwandten werden Inviten Linsenbrot
zu geladen. Die Geladenen nehmen am Linsenmaße teil.
aber die Kaufleute und Verwandten im Ort. Das Linsen-
maße, ist im Wäuermaße (manchmal auch im Wirt-
maße) und geht auf Kosten der Loben. Wäuerkraut bei
den Wäuerbegräbnissen sehr große Schüssel. Wäuerzeit für
Linsenmaße 1 Fuß, für Kinder 1/4 Fuß.

ag. Wäuer- u. Wäuermaße.

Käufer und Verkäufer besinnen vor der „Wäuermaße“
den Gottesdienst. Käufer ist im Maße beim Käufer
für die Verkäufer; auch Verwandte u. Kaufleute werden
eingeladen. Die Kirche der Wäuer beim Singen durch den
Geistlichen soll früher gesungen sein; wird falls erinnert
man sich ganz genau. Heilige Kirche (Kirchensänger) besetzt
in der Abfolge von Geiseln und Getränken an die Ge-
ladenen beim Singen. Stillkommgrüße: „Gottwillkommen“ = Gott
willkommen, „Groß Gott“, „Guten Morgen“, „Guten Tag“, „Gü-
ten Abend“. Abschiedsgrüße: „Adieu, Viel Glück, Käufers
bald wieder, u. andre Mal!“ Begrüßung mancher Linsen
beim Reisen im alten Kirchensänger oder Kränzchen im Ge-
samt der Party, so besinnen sie sich, weil sie ihre
Gang als erfolglos aufsehen. Wenn nicht wird nicht ganz
gesehen, wenn einem Linsenmaße eine Person oder
eine Person besinnen. Auf diese ^{man} als ein schlimmes
Wegzinsman, wenn am Freitag ein Grab gegraben
werden muß (zu af.) Linsenmaße am Agatsch. J. J.
Zu der Kirche der Heiligen. Glückwünsche: Gmalkatze.
man, Wäuerkraut, Königdommratte, Mann
die mir der Linsen (Küchlein) fultu! Linsen! u. a.

ah. Kränzchen.

Beim Singen von Linsenboten giebt man diesen Gast-
geld. Bei Käuferträgen giebt ^{Wäuer} oder Wäuerkauf.
Bei Wäuerträgen im Wäuermaße werden die Arme.

2.

landen von Urtheilgraben freigehalten. (Gütersteuer =
Käufen.) Linpfeiffel gewöhnlich am Hündelasttag (27. Sept.)
Linnen =, Wafferringe = mit Haldgroschenspfaffen sind vor-
landen. Eine verbotene Jagdgesetzgebung liegt an.
Im Himmelfahrtstag die meisten Leute für Linnen-
käufen.

b. Fira. ca. Koffa.

Polizey gibt ab für vier wenige (5.) Krautpflanzen: Petz,
Kolik, Roggen u. a. Heilmittel: Arzt u. Apotheker.

bb. Kinder: Krautpflanzen: Maul- u. Kleinfußkrankheit,
Kochsalz. Heilmittel: Arzt u. Apotheker, wohl auch Hand-
mittel. Schutzpatron der St. Antonius; (Kriegsallu beigefügt)
und der St. Martin, sein Hauptfand der weisheit:

„ Ex voto 1756 für Allerheiligen Lob der Aller Heilig-
„ sein Dankbarkeit und für Frau der St. Martin
„ hat sich dasselbe machen lassen eine gewisse Gemeinde
„ alle die von göttlichen Blut abrennung einer
„ fünf unter den S. V. die. ”

Dieser Fasel hängt in der Oetoberkerkegalle.

bc. Pfennig. Schutzpatron ist der St. Antonius. Die ab-
aufmannten Monte wird nicht gepflegt, weil
man glaubt, der Teufel laufe beim Käufen vor.
Auch der Heiligkeit vorwiegend man keine für
zum Linnen.

Acker.

ca. Wein.

cb. Wein. Im Pannau Park.

cc. Nicht bekannt. Das Korn „reißt“

cd. In Pilsenka wird gepflanz, um diesen Tag
gibt „Künflin und Linn im Hand.“

ce. Nicht bekannt.

d. Der Martinstag (Pomtag nach dem 11. November, Futwo-
cimum) wird kirchlich und weltlich gefeiert.
In der Nacht zum 1. Mai setzen die Mädchen der
Mädchen Linnen auf dem Linnenstock, manch-
mal auch mit den Linnenkäufen zum Gott.

S.

Am H. Nicolaus werden die Kinder von ihrem Feindgatten
mit Klärtungspüngen, Bial- und Stessen bespritzt.

In der Neujahrsmesse spielt man den Dämonen geistliche
Künze vor. An dreilösig Salz- und Messerweife in der Kirche;
am Luftmartyr Krugweife. Agassatur: In Mübe, Kirche
und Hall wird gegen Feindgatten gebetet. Die Kinder er-
halten in manchen Dämonen von Haispörke gläubige
Künze abgepöckelt, dessen Künze zuerst ab-
berührt, das müsse zuerst probieren. Am Feindgattentag
für n. reitet ein Feindgatt in Form; Feindgattentag. Am
Dienstag und Mittwoch reitet, "Blauen" gemeins. Feindgatt
wird an diesem Tage der "Kraut" (Kraut?) begra-
ben. Männer n. Frauen fatten Feindgatt am Aftermitt-
tag Abend ein gemeinsames Hockpöckeln. Mit dem
Krautbau hat sich dieser Feindgatt verloren. Feindgatt-
reitet = gutli mit Getränken dazubauen im Sommer.
Feindgattentag, Feindgattentag in Feindgattentag, dazubauen
im Sommer.

Feindgattentag.

H. Krautweife.

a. Zeitverteilung: Morgen, Mittag, 3. Abend, Feindgatt.

Hochzeit: Feindgatt, Feindgatt, Feindgatt, Feindgatt, Feindgatt,
und Feindgatt-Feindgatt: Feindgatt, Feindgatt.

Hochzeit = Feindgattentag; Feindgattentag = Feindgattentag,
Feindgattentag = Feindgattentag, Feindgattentag = Feindgattentag,
Abend = Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag.

b. Naturerscheinungen: Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag,
Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag =
Feindgattentag.

c. Farbenerscheinungen: Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag,
Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag = Feindgattentag.

d. Familie. Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag. folgende
Anzeichen kann man nicht: Feindgattentag, Feindgattentag, Feindgattentag,
Feindgattentag, Feindgattentag. Feindgattentag Feindgattentag = Feindgattentag
Feindgattentag; Feindgattentag = Feindgattentag, Feindgattentag = Feindgattentag,
Feindgattentag, Feindgattentag = Feindgattentag. Feindgattentag,

viny saupata. feta = götti, gatta, kalankint = P. kind. Willmann =
Wittling, Wittkau.

e. Hayrösöring: Linn Abpfint: Aha, u antersmol rändar! Kämas
kal rändar! Grintöl a antersmol d'gr! Sfant si Gott!

Größ: Kämpf au? Größ Gott! Gute Vay! Gute Morga!
Pint d'r flöpf? Masat für ober. 'Gon d'r fönz' Mittlag gfa?
Nämas au z' Ober. Labet rosl z' Mittag. (z. Ober) Linn
Kispa = Galt d'r Gott! Grintsit! flüpa f. oben. Pfingst-
morta: Mochli, Gaiß, Kirs, Gog, pflaucher Grint u. a.
Kintint = Fünftal.

f. Stöngordula d'r Manpsau - fast säuellise pfristdäntpf; omig auf
mündantli: Lälpf = Ligen, Kä = Kinn, Karsen = Müb-
kalu, Künf = Künf, Lib = Leib, Gaar = Gør, Laber = Laber, Müb-
Münd, Kucken = Kaugen, fündla = Gfäß.

Krautpfint: Ginstar, Gliederspaß - Kfämatidunnt, Linnyan-
antgring, Kriepel = Gfingfan (in miften pfristdäntpf.) Kinnu =
pfonnu = joflan, Kinnu = bröpfen, jainu = jomara, etc.

Jinnu, Grogfingert, Mittelfingert, Goldfingert, Klönnt fingert.

v Da ipf d'r Künu, d'r pfittalt pflinnu, d'r liß f'r üß, d'r
krät f'r pfrü mit d'r d'r Kloo ipf f'r ganz allra.

g. Mapring: Knöggli, Kündla, Künfle, Karmägel, Gayafaitali,
Zingelpföbe, Gardäpfelbalba - Karsoffalbrü, Gpfabun
Gardäpfel, Kräyalti Gardäpfel, Pfögfündla, Pfäun.
Krazeta, Labbä, Jwilijüger, Karmmüß, Gärk,
Dörüpfel, u. p. u. Mopf, d'r, Kurgel; Joger = Jof-
ba, Kittal = Pfütta bei d'r jrauan, jüger = jrauan =
roek, Libli = Libfan, oder Pfilaf, Goffä, Gfäb = gangar
Omny z. t. Kinnidig Gfäb, Gomb, Künf, Kflörba,
finka = Gändpfüpa, Gnas, Gagger, fozimalli = Fufjan.
Künf, Kfing = Kfünz, Mapfa = Kradatta, Köppli = Kälb =
mörmar, Gändfpa = Gändpfüpa, Kfünz = Müß,
fälpf = Kikalbinde = Nabelbinde.

h. Aukrbau: jfona = miften, fündu = fütten, jainu = jüku,
mair = mäfan, Säugala = Säugalu, morba =
Gfad arboriten, Kapan = Gmürndu, jfölla =
auf Gänfan maifan, zarkar = Aukrfapan =

= glügan, Kräfte, binda, Gaufliuge = Gaufriegen, etc.

Meljan = malkan, jasan = jasan dasr Miliffjan.

Mimbau wird nicht mehr betrieben. Kfndar, (Lock), Kfndar,

Lack = Lucker, Meyer = Metzger, Kogfapitar = Kofapitar, Koalar =

Kidar, Kfnd = Kfndar, Maugar = Maugar, Jimboma = Jimar =

marmann, Mürer = Wackelfunker - Mäurer, Käufeläger, u. a.

Kränder = Milchgefäß, Juann = Furb, Galt = Fubal, Kruke = Krag,

Kupfer, Kupfer = Lutterfap, Krafter = Krifter, Kfndar =

Käufelöffel, Gillefap = Fäufelap, Offakrika = Ofantrika,

Meliskübel, Meliffriest, Miliffjan, Käuf = Kuf, Kägg = Kägg,

Küfle = Küfel, Käuf = Käuf, Galt = Galt, Fufkla = Miffgalt,

Küfle = Käufel, Kräfteflügel, Kflügel, Kaffraflau, Käuf =

Kauf = Kaufjücker, Kuffflau, Gaffa, Kaffra, Kaffalla =

Kuffofen Lufu.

Küfler des Maugr: Küffel = Küffel, Maugr = Maugr, Künt =

Mügg, Küfflarum = Küfflarum, Küfflar = Küfflar,

Kuffar = Küffar, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff,

Kuffar = Küffar, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff,

Kuffar = Küffar, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff,

Kuffar = Küffar, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff,

Kuffar = Küffar, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff, Küff,

Kuffar.

Kflügel: Kflügel, Kflügel, Kflügel, Kflügel, Kflügel,

Kflügel, Kflügel (Kflügel) Kflügel, Kflügel, Kflügel,

Kflügel, Kflügel.

i. Kürr. Kürr: Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr,

Kürr: Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr,

Kürr: Kürr. Kürr des Kürr: Kürr, Kürr: Kürr,

Mürr: Kürr. Kürr: Kürr, Kürr: Kürr,

Kürr: Kürr, Kürr: Kürr, Kürr: Kürr, Kürr: Kürr,

Kürr = Kürr, Kürr. Kürr: Kürr, Kürr, Kürr (Kürr von Kürr)

Kürr = Kürr, Kürr, Kürr, Kürr, Kürr = Kürr, Kürr =

Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr,

Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr,

Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr,

Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr, Kürr = Kürr.

Kaffis = Koffein, Krümmerkaffis = Krümmerkaffis, Kattunäpök = Para-
racum officinale, Garbkrüt = Isafyrt (Aspilea), Mergkayal = Glütan
von Tussilage Farfare, Kramblettin = Saffin Klettin (Mergkayal
nimt man für auf in Pomeranzen), Oriblümli = Bellis peren-
nis, Krauilla = Krauilla, Kuffa = Castanea vesca, Knisp- und
Kotbaum (Pinus Pece u. thies) ferra (Pinus sylvestris) Oerfa -
Lüfa, Kalk-pagal, Kirta = Kirta, Käckfelter = Käckfelter (Pomeran)
Kaa = Kaa, Koo = Koo, Koojan, Koojan, Koojan, Koojan (Koojan)
(= Koojan) Koojan = Tragopogon pratensis (Koojanbock-
wort.)

l. Jussurata: wies, zee, deen, vinni, füsü, füssi, fäbun, aesi, vinni zafui,
vüsi, zeevüsi, zeevüsi, füssy, füssy, füssy, füssy, füssy.

Küsa worden nach dem Grotten verkauft = 4 Hük. für Hükzaff,
Obst = Zentner u. Pfeffer, Zentner = Mäpli oder Litor, füssy = Hük-
zaff, Gessügel = Hük oder Paar. Mäpli: Litor, Mäpli, Pfeffer,
füssy Mütt = 6 Pfeffer à 15 Litor.

m. Gessügel in der Mütt. Am letzten Sonntag z' Mit-
tag bin ich im Gessügel oba gsi und sa gützig, wie der Pomer
isst, wo wünni do d' Pomeranzen abba bi, wo satb mi salt
schabmüssig d' Pomer; dann mi d' d' sat z' Mittag so u
vüsi Pomer g'macht gfa. Dono fan i bi mit selber: „Jatz
goff no a wünnig zum Gessügel in d' Mütt und nimmt no
un Klobba Litor.“ Dono isalt do id' Mütt mi so bi, sin
no edlisa Mann beinundt gsi und foud a Litter (Pier)
g'macht. Grad über mir wünni isst der älpst Gessügel g'fä
und sat dann Pölar z'gützig; dann zum Mittag
isst er z'iterspiert gsi. Adin an Pomer d' sitz, isint an
Küschändler wo da Pölar ünni d' d' und sitz un z' d' d'
un sitz fära und tod ism un an Klobba bringa. I fou
isn gli g'froyt, aber will Waf schau. No sat er, w' hat
un Litor un Küschändler, wenn grad an Gessügel soal
war. Adin ma do in Gessügel sind, hat d' fall Gessügel
not: „I sat un soal, bisint no d' d' d', was g'fessst.“
„Wer wünni a mol fündere und wünni isn acual gützig“,
hat sagt der Pölar d' d' d', und foud id' d' d' d' und
sint mitunundt fünd. No satb mi au d' d' d' d' d',

vö si mäxxt niing wäxx mitomand, und bieuipweyglaff.

 Effli fond si sönn dū Kinn uppylo und fond ün au.

 ynyyat. No freyat dū Kinn dū Gmündot, wia alt

 la dar Kinn si. „Ja“, seit der Gmündot und bfinas si

 so manyka (many), „Ja, dar Kinn isst yord uff d' Wald uff

 wouni (albiß) Gmündot moxx bi.“ Lauw fan isalt

 müßfa laß und bignyloffa.

n. Gmündot. Kinn. Kinn. Kinn. Kinn.

fläp - fläp - fläp - fläp - fläp.

 zonn - zonn - zonn - zonn - zonn.

 Modder - Müttter - Müttter - Müttter - Modder.

 Lünstli - Lünstli - Lünstli - Lünstli - Lünstli.

 böbardig - böbardig - böbardig - böbardig - böbardig.

 kälplif - kälplif - kälplif - kälplif - kälplif.

Nachtrag.

1. Kälpl. 1. Harinn muß da Gmündot d' Orya zün, wou er

 kraift? (Hilf er b'ndandig ja.)
2. Zün ein Loß in und zün zvon Löfer üß, vint wouni

 moant, mar isst d'ß, Lauw isst mar wylt wylt drinna.

 (Lüßoffa)
3. Piffa isst Köppli, d' fätsän lauge Kinn. Jaeger da Köppli

 wunt, d'ßo isst d'ßo d' Kinn. (Nadul mit fätsän.)
4. Kälpl isst der mittlere Lünstli in Abē. (dar b.)
5. Piffa große Ma und a große Wöl und wila Gmünd.

 (Lüßoffa)
6. Kälpl isst für ein Unterpfin d' zwißfa der Bonn und ein

 (H) Lünstli?

 In Bonn gepäuf im Ofen, die Lünstli aber im

 Piffa.

Abgeschloffen,

Gmündot, den 30. April 1895.

Martus, Gmündot.

Beilage zur „Schwarzwälder Zeitung“.

Nr. 30.

Bonndorf, Samstag, den 9. März

1895.

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Ämts- und Ämtsgerichtsbezirk Bonndorf.

Nr. 3803.

Die Handhabung der Feldpolizei betr.

An sämtliche Bürgermeisterämter des Ämtsbezirks:

Indem wir nachstehende vom Bezirksrat Bonndorf in seiner Sitzung vom 15. Januar d. J. genehmigte und mit Erlaß Sr. Herrn Landeskommissärs in Konstanz vom 26. Januar 1895 Nr. 285 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift „die Feldpolizeiordnung für den Ämtsbezirk Bonndorf betr.“ zur allgemeinen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Bürgermeisterämter, die Vorschrift in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und insbesondere die Feldhüter darauf hinzuweisen, daß sie sich den Inhalt der neuen Vorschrift zu eigen machen.

Der Vollzug ist anzuzeigen. Die bestellten Sonderabdrücke der Feldpolizeiordnung werden in nächster Zeit den Gemeindebehörden von hier aus zugehen.

Bonndorf, den 3. März 1895.

Großh. Bezirksamt: Dr. Waßmannsdorff.

Feldpolizei-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Handhabung der Feldpolizei.

Die Handhabung der Feldpolizei im Umfang der Gemeinde steht gemäß §§ 52, 58, 59 und 61 der Gemeindeordnung und §§ 130—135 des badischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 dem Bürgermeister zu.

Hinsichtlich der Kolonien und abgesonderten Gemarkungen steht solche demjenigen Bürgermeister zu, welchem die polizeiliche Aufsicht übertragen ist, sofern nicht zur Handhabung derselben ein Stabhalter aufgestellt ist. (§§ 174 und 175 der Gemeindeordnung.)

§ 2.

Feldhüter.

In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl besoldeter Feldhüter aufzustellen. Für mehrere kleine zusammenstoßende Gemarkungen kann ein gemeinschaftlicher Feldhüter ernannt werden. Ausnahmsweise können außer dem mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhut unterziehen wollen, hierzu aufgestellt und verpflichtet werden.

Auch die Ortspolizeidiener, Waldhüter, Nachtwächter

und Gemeindefraßenwarte sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Feldfrevel dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

§ 3.

Deren Ernennung und Entlassung.

Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderat, für die Nebenorte einer zusammengesetzten Gemeinde mit besonderen Bemerkungen der Ortsverwaltungsrat; für Kolonien und abgesonderte Gemarkungen wird der Feldhüter vom Gemarkungsinhaber vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt.

Nur körperlich rüstige und gut beleumdete Männer sind anzustellen und dabei in erster Reihe Bewerber, die den Zivilversorgungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gedient haben, zu berücksichtigen. Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung des Feldhüters vom Dienste ist auszusprechen, wenn er sich nachlässig, unfähig oder unwürdig gezeigt hat; gegen dieselbe steht ihm das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§ 4.

Gehalt.

Die Gehalte der Feldhüter sind in einer dem Umfange des Dienstes entsprechenden Höhe zu bemessen.

§ 5.

Verpflichtung.

Die Feldhüter werden vom Bezirksamte auf ihre Dienstweisung handgelübblich verpflichtet. Dabei ist demselben ein Abdruck der Feldpolizeiordnung und der Dienstweisung zu behändigen.

§ 6.

Dienstthätigkeit.

Jeder Feldhüter hat ein Dienstabzeichen zu tragen und ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort einzutragen sind.

Dasselbe ist nach anliegendem Formular I einzurichten, jede Woche abzuschließen und dem Bürgermeister vorzulegen. Die sonst mit der Feldhut beauftragten führen kein Tagebuch, sondern zeigen die wahrgenommenen Frevel dem Bürgermeister sofort an.

II. Vom Strafverfahren.

§ 7.

Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann wegen folgender Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften: Reichsstrafgesetzbuch § 361⁹, § 368^{1, 2, 9}, Polizeistrafgesetzbuch §§ 143, 144, 145, Artikel 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 Gesetzesblatt Nr. 36, wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, mit der in § 131 des Gesetzes vom 3. März 1879 erwähnten Beschränkung, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mark Geldstrafe festsetzen und vollstrecken. (§ 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, Gesetzesblatt Nr. 10.)

§ 8.

Dem Bezirksamt vorbehaltene Fälle.

Vorlage an das Bezirksamt hat zu erfolgen, wenn

- 1) die angezeigte Uebertretung außerhalb der Gemarkung verübt ist;
- 2) der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für verwirkt erachtet, oder
- 3) dem Bürgermeister gegen den Angezeigten eine Befugnis zur Strafverfügung nicht zusteht (§§ 131, 132 des Gesetzes vom 3. März 1879);
- 4) die Anzeige eine Uebertretung betrifft, zu deren Erledigung nach der Art der letzteren der Bürgermeister nicht zuständig ist. Dahin gehören:
 - a. § 24, Feldpolizeiordnung (§ 370, Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches);
 - b. § 25 Feldpolizeiordnung (§ 370 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches);
 - c. § 23 Absatz 2 der Feldpolizeiordnung, Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewinn- und Eigentums-grenzen betr.;

- d. das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild (§ 368 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches);
- e. der Fall des § 28 Absatz 2 der Feldpolizei-Ordnung (§ 120 Polizei-Straf-Gesetz), sofern Landstraßen in Frage stehen;
- f. der Fall des § 20 a der Feldpolizeiordnung (§ 144 a P.-Str.-G.-B.).

Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Anzeigebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige aufgenommene Protokoll anzuschließen. (§ 23 der Verordnung vom 11. September 1879, das Polizeistrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern betr., Gesetzblatt Nr. 41.)

§ 9.

Fälle gerichtlicher Erledigung.

Zur gerichtlichen Erledigung eignen sich folgende Fälle:

- 1) wenn die Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten nach § 20 und § 20 a der Feldpolizeiordnung (§ 144 und § 144 a des Pol.-St.-G.-B.) als Diebstahl zu verfolgen ist;
- 2) Entwendungen von Früchten oder andern Gewächsen, ohne Rücksicht auf deren Wert, aus Gruben und Schubern, wohin sie nach der Ernte zur Aufbewahrung verbracht worden sind;
- 3) alle Entwendungen von anderen beweglichen Sachen auf dem Felde oder sonst im Freien, ohne Rücksicht auf deren Wert, wie insbesondere von Ackergerätschaften, Baumpfählen, Bohnenstangen, Nebpfählen und dergl.;
- 4) alle vorsätzlichen Sachbeschädigungen, soweit sie nicht nach §§ 21—30 als Feldfrevel zu behandeln sind;
- 5) wenn jemand einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Andern einen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt. (§ 274 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzes.)

Die Vorlage der Anzeige und der weiteren Erhebungen ist an die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht oder an die Gendarmerie zu machen.

§ 10.

Verfahren vor dem Bürgermeister.

Die Erledigung der Anzeigen von Feldfreveln erfolgt, wie die von andern Polizeiübertretungen, durch Strafverfügung. Die Strafverfügungen sind, soweit sie nicht nach Einvernahme des Angezeigten mündlich eröffnet werden, schriftlich auf den vorgeschriebenen Impressen auszufertigen und gegen Bescheinigung des Ortsdieners zuzustellen. (§ 24 der Verordnung vom 11. September 1879 und Formular IV.) Die Anzeige wird in die Polizeistraftabelle eingetragen. (§ 28 der Verordnung vom 11. September 1879 u. Form. V.)

§ 11.

Strafen.

Mit Ausnahme der Fälle des § 20 sind die Geldstrafen nicht unter 1 Mark, die Haftstrafen nicht unter

1 Tag anzusetzen. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall der Unbeibringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft beizusetzen, sofern die Beitreibung der Geldstrafe nicht zweifellos sicher ist. Die stellvertretende Haftstrafe beträgt mindestens 1 Tag und ist eine Geldstrafe von 1 Mark einer Haftstrafe von 1 Tag, eine Geldstrafe von mehr als 1 Mark bis 15 Mark einer Haftstrafe von 1—15 Tagen gleichzuachten.

Wenn ausnahmsweise (§ 20) die Geldstrafe unter 1 Mark beträgt, so kann dieselbe in eine Haftstrafe von weniger als 24 Stunden umgewandelt werden.

§ 12.

Strafvollzug.

- 1) Wird binnen einer Woche gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters Beschwerde an die höhere Polizeibehörde (Bezirksamt) ergriffen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so ist dem Bezirksamt Vorlage zu machen.
- 2) Wird rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergriffen oder der gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen oder im Falle der Einlegung der Beschwerde diese zurückgenommen oder verworfen, oder erklärt der Beschuldigte nach mündlicher Eröffnung der Strafverfügung seine Unterwerfung unter dieselbe, so ist die festgesetzte Strafe durch das Bürgermeisteramt als bald zu vollstrecken.
- 3) Haftstrafen werden im örtlichen Haftlokal, Geldstrafen durch Ueberweisung derselben an den Gemeindevorstand zum sofortigen Einzug vollzogen. Ist die letztere unbeibringlich, so ist ohne weiteres die stellvertretende Haftstrafe zu vollziehen.

Die Nachweisung über den Vollzug der erkannten Strafen ist in die Polizeistraftabelle einzutragen.

§ 13.

Anzeigegebühren.

Feldhüter und Polizeidiener erhalten von den durch den Bürgermeister verfügten und zur Gemeindefasse erhobenen Strafgeldern folgende Anzeigegebühr aus der Gemeindefasse:

bei Strafen bis zu 1 Mk. 50 Pfg. den ganzen Strafbetrag;

bei Strafen über 1 Mk. 50 Pfg. bis 5 Mk.: 1 Mk. 50 Pfg.;

bei allen höheren Strafen 3 Zehntel derselben.

Diese Gebühren sind erst nach geschiedenem Einzug der Geldstrafen anzuweisen und auszuführen. Erweist sich die Geldstrafe als unbeibringlich, so erhält der Anzeiger 50 Pfennig aus der Gemeindefasse.

Den Feldhütern und Ortspolizeidienern kann anstatt dieser Anzeigegebühren ein jährliches Aversum ausgeworfen werden.

§ 14.

Schadenersatz.

Verlangt der durch den Frevel Beschädigte Schadenersatz, so hat der Bürgermeister innerhalb der Grenzen

seiner Zuständigkeit hierüber in besonderem Verfahren Verfügung zu treffen. (§§ 115 bis 123 des Gesetzes vom 3. März 1879.)

III. Von den polizeilich strafbaren Feldsreveln

(Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Kinder und Personen jugendlichen Alters.

Begehen Kinder unter 12 Jahren einen Feldsrevel, so ist die Bestrafung der Schulbehörde, bezw. den Eltern zu überlassen. (§§ 55 Reichs-Straf-Gesetz und § 43 der Schulordnung vom 27. Februar 1894. Gef.-u. Verord.-Bl. 1894 Seite 87).

Die Anzeige gegen jugendliche Personen, welche zur Zeit der Begehung eines Frevels das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, ist für beruhend zu erklären und sind diese Personen gleich den im vorhergehenden Absatze bezeichneten Kindern zu behandeln, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche Einsicht nicht besaßen. (§ 56 Reichs-Straf-Gesetz.) Besaßen sie diese Einsicht, so unterliegen sie der Bestrafung; das Strafmaß kann etwas, jedoch nicht unter das oben in § 11 bezeichnete Maß gemindert und in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden. (§ 57 Reichs-Straf-Gesetz.)

§ 16.

Thäter und Anstifter.

- 1) Die auf Feldsrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter, insbesondere haben die Eltern, Vormünder, Pfleger und Dienstherrschaften die auf die That gesetzte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern, Pflägenbefohlenen, Dienstboten oder Arbeitsgehilfen Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Frevels gegeben haben, und die Strafe trifft sie allein, wenn die Kinder, Pflägenbefohlenen, Dienstboten oder Hilfsarbeiter selbst aus irgend einem Grunde (z. B. wegen jugendlichen Alters, oder weil ihnen die Strafbarkeit ihrer Handlung unbekannt war) nicht bestraft werden können. (§ 48 Reichs-Straf-Gesetz.)
- 2) Ferner wird nach § 361 Ziffer 9 des Reichs-Strafgesetzes auch derjenige bestraft, welcher Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Feldsreveln abzuhalten unterläßt.

§ 17.

Teilnehmer.

Wenn mehrere einen Feldsrevel gemeinschaftlich

begehen, so wird jeder als Thäter bestraft. (§ 47 Reichs-Straf-Gesetz.)

Haben zu dem Feldfrevel mehrere mitgewirkt, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben, so ist die strengere Bestimmung des § 20a Ziff. 6 und Abs. 2 der Feldpolizeiordnung (§ 144a Pol.-Str.-G.-B.) in Anwendung zu bringen. (Abgabe der Anzeige an das Groß-Bezirksamt.)

§ 18.

Ausmessung der Strafe.

Bei Ausmessung der Strafe ist, soweit nicht die Bestimmungen des § 20a in Anwendung zu kommen haben, auf den Wert des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevels Rücksicht zu nehmen.

Straferhöhung hat namentlich einzutreten:

- 1) wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an Sonn- und Festtagen, oder
- 2) wenn der Frevel zu dem Zweck verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräukern;
- 3) wenn der Frevel innerhalb der letzten 12 Monate bereits einmal wegen Entwendungsfrevels bestraft worden ist, oder wenn mehrere in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, deren Wert aber im Ganzen den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt (§ 20), als Gegenstand der nämlichen Strafverfügung zusammentreffen;
- 4) wenn der Freveler sich unkenntlich zu machen suchte, seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder der gesetzmäßigen Aufforderung, zu dem Bürgermeister zu folgen, nicht Gehorsam leistet.

§ 19.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Feldfrevel verjährt in drei Monaten vom Tag der Begehung an gerechnet. (§ 67 Absatz 3 Reichs-Straf-Gesetz.)

Die Verjährung wird durch die Erlassung einer Strafverfügung unterbrochen. (§ 453 Absatz 4 Strafprozessordnung.)

Die Vollstreckung der wegen Feldfrevels bereits erkannten Strafen verjährt in 2 Jahren von dem Tage an, an welchem die Strafverfügung rechtskräftig geworden ist. (§ 70 Ziff. 6 Reichs-Straf-Gesetz.)

II. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

a. Frevel durch Entwendung.

§ 20.

Entwendungsfrevel.

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- oder Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Wert den Betrag von 5 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft.

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in den Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchten, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die Entwendung von Bäumen und Pflanzungen jeder Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Trauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halm stehen, an, unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, Schwämmen, an Gras oder Heu auf Wiesen oder in Grasgärten, an Futterkräutern, Blumen, an Streu, Stroh, Laub, an Bandweiden.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrages.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, oder Personen, zu denen er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sind straflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mk. nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pfg. bis 50 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 20 a.

Mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird der Feldfrevel bestraft:

- 1) wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 2 Mk. übersteigt;
- 2) wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt ist;
- 3) wenn der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
- 4) wenn die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
- 5) wenn der Thäter bei Begehung der That Waffen bei sich führte;
- 6) wenn zu dem Feldfrevel mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

Die Aburteilung in den Fällen des § 20a Feldpolizei-Ordnung erfolgt durch das Bezirksamt. Übersteigt der Wert des Entwendeten den Betrag von 5 Mk., so liegt Diebstahl vor und ist die Anzeige an die Groß-Staatsanwaltschaft abzugeben.

b. Frevel durch Beschädigung.

§ 21.

Unbefugtes Betreten fremden Eigentums.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt über Gärten

oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker oder über solche Acker, Wiesen und Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet, oder Vieh treibt. (§ 368 Ziffer 9 Reichs-Straf-Gesetz, unten § 36 Ziffer 6.)

§ 22.

Wegnahme u. Beschädigung v. Feld- u. Gartenfrüchten.

In Geld bis zu 20 Mark wird nach § 145 Ziffer 3 Polizei-Straf-Gesetz bestraft, wer auf fremdem Grundstück Feld- und Gartenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse des Bodens ohne die Absicht, sie zu entwenden, wegnimmt oder solche aus Unvorsichtigkeit oder sonstiger Fahrlässigkeit beschädigt. Beschädigungen aus Mutwillen werden, wenn der verursachte Schaden 2 Mark nicht übersteigt, mit gleicher Strafe getroffen; mutwillige Beschädigungen in höherem Betrage, ebenso Beschädigungen aus Bosheit, Nachsucht oder Eigennutz — ohne Rücksicht auf den verursachten Schaden — werden gerichtlich verfolgt.

§ 23.

Vorschriften zum Schutze der Mark- und Grenzsteine.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt und nicht binnen 24 Stunden dem Bürgermeister Anzeige hievon macht, oder aber beim Pflügen oder Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselben nicht alsbald wieder abräumt.

Eigenmächtiges Setzen oder Wiederaufrichten von Grenzsteinen und vorsätzliche Beschädigung solcher ist bei Strafe von 20 bis 50 Mark untersagt. Die Aburteilung in den Fällen des Absatz 2 dieses § hat nicht durch das Bürgermeisteramt, sondern durch das Bezirksamt zu erfolgen. (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. 21 Seite 199 und Artikel 7 III des badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Straf-Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. 51 Seite 436 und oben § 8 Ziffer 4.)

Ueber die absichtliche Vernichtung, Verrückung u. von Grenzsteinen, um einem anderen Nachteil zuzufügen, siehe oben § 9 Ziffer 5.

§ 24.

Angriffe auf Nachbargrundstücke.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. (§ 370 Ziffer 1 Reichs-Straf-Ges.) Die Aburteilung hat durch das Bezirksamt zu erfolgen. (Siehe oben § 8 Ziff. 4.)

§ 25.

Anderweitige Zugriffe auf fremde Grundstücke.

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus

Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand oder Mergel gräbt, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzeption oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt. (§ 370 Ziffer 2 Reichs-Straf-Ges.) Die Aburteilung steht dem Bezirksamte zu. (Siehe oben § 8 Ziffer 4.)

§ 26.

Beschädigung fremden Grundes und Bodens durch unbefugte Handlungen.

An Geld bis zu 20 Mark wird nach § 145 Ziff. 3 Polizei-Straf-Gesetz-Buch bestraft, wer durch unbefugtes Ansetzen oder Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden angesäeten oder bepflanzen Grundstücke, durch Ausschütten oder Auswerfen von Steinen oder Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nichtentsprechender Richtung, durch unbefugte Ableitung des Wassers, oder durch Hinderung oder Aenderung seines Laufes oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt.

§ 27.

Ebenso wird bestraft, wer aus Bequemlichkeit oder Unachtsamkeit fremde Grundstücke, Feldwege, Borde der Wege, Be- und Entwässerungsgräben durch Ueberwerfen von Schutt oder Steinen, durch Einhauen oder Anlegen von Furten oder durch Ueberackern beschädigt.

Absichtliche Beschädigungen fallen unter die Bestimmungen des § 9 bezw. 24. (Siehe oben.)

§ 28.

Angriff auf die auf fremden Grundstücken befindlichen Gegenstände.

Von gleicher Strafe wird getroffen, wer die auf dem Felde befindlichen Garten- und Ackergerätschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Absperrung oder Vermessung oder Orientierung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutz der Bäume dienende Bekleidungen, wie Dornen u. dgl., Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Tiere, Baumpfähle oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleuken, Stellfallen, Ruhebänke, aus Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beschädigt oder zerstört, oder — ohne die Absicht sie zu entwenden — hinwegnimmt.

Sofern Landstraßen oder Zugehörden derselben in Frage stehen, ist nach § 130 b des Gesetzes vom 3. März 1879 das Bezirksamt zuständig und die Anzeige an dieses zu richten.

§ 29.

Unbefugtes Weiden auf fremdem Eigenthum. Geflügelshaden.

Gleicher Strafe verfällt, wer unbefugterweise auf fremdem Eigenthum (auch auf der Almend, auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden oder herumlaufen läßt.

Abweichende Anordnungen bleiben ortspolizeilicher Vorschrift vorbehalten.

Bei Bemessung der Geldstrafe ist auf die Stückzahl der zu Schaden gegangenen Tiere Rücksicht zu nehmen.

§ 30.

Beschädigung von Bäumen oder Zäunen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der unbefugterweise Vieh an fremde Bäume oder Zäune anbindet, wer wandernde Schafherden auf Feld- oder Deschwegen transportiert.

c. Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 31.

Uebertretung von Wässerungsordnungen.

Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für Benützung und Instandhaltung einer gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanlage werden gemäß Art. 51 des Wassergesetzes an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§ 32.

Vorschriften zum Schutz und über die Benützung von Be- und Entwässerungseinrichtungen.

Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und Entwässerung noch nicht besteht, wird auf Grund des § 145 Pol.-Str.-Gesetzes an Geld bis zu 20 Mk. bestraft:

- 1) wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser abkehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke ableitet;
- 2) wer die nicht in seinem ausschließlichen Besitze befindlichen Gräben nicht zur Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht zur rechten Zeit herstellt;
- 3) wer ohne Zustimmung des Besitzers des unterhalb liegenden Grundstücks die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
- 4) wer unbefugt die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;
- 5) wer während der Zeit der Heu- und Dehmernte Wasser auf Wiesen leitet;
- 6) wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld in Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn dadurch kein Schaden angerichtet wird.

§ 33.

Feldbäche und Gräben.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der

- 1) die Anordnungen der Ortspolizeibehörden bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben nicht befolgt;
- 2) die Bäche und Feldgräben auch ohne nachweislichen Schaden durch Schuttansammlung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
- 3) Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebensowenig
- 4) an Feldgräben ohne ortspolizeiliche Erlaubnis Dohlen anlegt.

§ 34.

Zeitbestimmung für die Vornahme bestimmter laufender Berrichtungen.

Von gleicher Strafe wird getroffen, wer den (von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden) Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benutzung erlaubt ist, über die Zeit des Viehweidens, der Weinlese, ferner den ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen zuwiderhandelt.

§ 35.

Schließung der Weinberge.

Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. (§ 368 Ziffer 1 Reichs-Straf-Gesetz.)

§ 36.

Sonstige Anordnungen zum Schutz des Eigentums und der Ordnung in der Gemarkung.

An Geld bis zu 20 Mark wird gemäß § 145 Ziffer 3 Polizei-Straf-Gesetz ferner bestraft:

Einsteigen.

- 1) wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder in solche einbricht;

Benützung fremder Ackergeräte.

- 2) wer eigenmächtig fremde, im Freien zurückgelassene Ackergerätschaften benützt;

Steinwerfen.

- 3) wer mit Steinen oder anderen Dingen in fremde Bäume wirft;

Verunreinigung von Feldbrunnen.

- 4) wer das Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt. Ist dieses Wasser zum Genuße für Menschen oder Thiere bestimmt, so tritt Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen ein. (§ 132 Polizei-Straf-Gesetz.)

Aufsichtsloses Herumlaufen des Viehes.

- 5) wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt;
- 6) wer außer den Fällen des § 21 unbefugt über fremde Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen geht, fährt, reitet oder Vieh treibt (streckt).

§ 37.

Bertilgen der Raupen.

Mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf die öffentliche Aufforderung unterläßt, zwischen dem 1. November im 1. Februar die Obst- und Zierbäume und Gesträuch in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern in

Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupenestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

§ 38.

Vertilgen anderer schädlicher Tiere und schädlicher Pflanzen.

- Geldstrafe bis zu 20 Mark trifft denjenigen, der
- 1) den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Vertilgung anderer schädlicher Insekten (Engerlinge, Maitäfer u. dgl.), von Feldmäusen und sonstigem schädlichen Ungeziefer nicht Folge leistet;
 - 2) den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Ausrottung von Schmarotzerpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen nicht nachkommt. (§ 145 Ziffer 1 Pol.-St.-G.-B.);
 - 3) auf seinen Grundstücken die Akeiseide (Ringel) nicht vertilgt, bevor sie in's Blühen kommt;
 - 4) in der Zeit vom 1. November bis 1. April jeden Jahres die Obstbäume von den Misteln nicht säubert.

§ 39.

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Einsperren der Tauben.

- 1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Zeit der Frühjahr- und Herbstsaat und während der Raps- und Getreideernte zuwiderhandelt (§ 143 Ziffer 1 Polizei-Straf-Gesetz);

Schutz nützlicher Vögel.

- 2) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt (§ 368 Ziffer 11 Reichs-Straf-Gesetz);
- 3) wer Singvögel oder andere raupenvertilgende Vögel fängt, tötet oder feilhält, desgleichen wer deren Nester zerstört, deren Eier ausnimmt oder feilbietet, endlich wer Vorrichtungen irgend einer Art zum Einfangen dieser Vögel, als: Netze, Vogelherde, Leimruten, Meisen schläge, Schlingen u. dgl. aufstellt.

Zu den genannten Vögeln gehören:

die einheimischen Singvögel, einschließlich der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln, Stare, Schwalben, Krähen, Spechte und die sonstigen kleineren Feld- und Walbvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden.

§ 40.

Feldwege und deren Benützung.

An Geld bis zu 20 Mark wird gemäß § 145 Polizei-Straf-Gesetzes bestraft:

- 1) wer den Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege zuwiderhandelt;
- 2) wer einem ortspolizeilichen Verbote des Befahrens von Feld-, Wiesen- oder Weinbergwegen bei anhaltender Nässe zuwiderhandelt;
- 3) wer an Feldwegen ohne ortspolizeiliche Erlaubnis Dohlen anlegt;

4) wer das Straßenmaterial von Feldwegen zu Furten über die Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;

5) wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steine u. dgl. versperrt;

6) wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist oder sonstigen Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Feldwegen zuwiderhandelt;

7) wer auf Feldwegen Räder rauh sperrt;

8) wer auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde unterläßt, die auf Feldwege überhängenden, den Verkehr störenden Nester zu entfernen.

Dienstweisung für Feldhüter.

§ 1.

Der Feldhüter soll seinen Dienst mit Treue und Fleiß versehen, sich mit dem Inhalte der Feldpolizeiordnung bekannt machen, Uebertretungen der Vorschriften derselben nach Thunlichkeit verhindern, im übrigen weder durch Unterlassung der Anzeige einen Frevler begünstigen, noch durch falsche Angaben jemand benachteiligen.

Er soll seinen Bezirk zur Tag- und Nachtzeit fleißig begehen und jeden Frevler, den er wahrnimmt, innerhalb der nächsten 24 Stunden in sein Tagebuch eintragen.

Es ist ferner seine Obliegenheit, den Thatbestand jeden Frevels möglichst durch eigene Wahrnehmung festzustellen, sowie auch die gelegentlich der Ausübung seines Dienstes bemerkten auf anderen Bezirken verübten Feldfrevel, ferner bei gleichem Anlasse wahrgenommene Verübungen von Straßen- und Jagdfreveln (letztere nach der ihm zu behändigenden besonderen Dienstweisung) zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (siehe § 6 der Feldpolizeiordnung) vorzulegen. Besonders bedeutende Frevel sind jedoch dem Bürgermeister sogleich zur Anzeige zu bringen, auch wenn der Frevler nicht bekannt wäre.

§ 3.

Es genügt im allgemeinen, den Frevler in das Tagebuch einzuschreiben. Eine vorläufige Festnahme und Vorführung vor den Bürgermeister hat nur wegen Verdachts der Flucht und zwar nur in folgenden Fällen zu geschehen:

- 1) wenn der Frevler auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
- 2) wenn der Frevler ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, über seine Person sich auszuweisen;

- 3) wenn der Frevler ein Ausländer (Nichtdeutscher) ist und Zweifel bestehen, ob er auf Ladung jederzeit sich stellen wird;
- 4) wenn der Frevler unter Polizeiaufsicht steht (§§ 113, 127 Straf-Prozeß-Ordnung).

§ 4.

Dem Feldhüter ist strengstens untersagt, selbst

einen Frevler abzustrafen und sich die Strafe, wenn auch nur zur Ablieferung, ausbezahlen zu lassen.

§ 5.

Der Feldhüter hat im Dienst das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen.



Beilage 1.

Tagebuch
des Feldhüters N. zu N.

Ordnungszahl	Tag und Zeit des Frevels und Ort der Betretung	Namen und Wohnort des Frevlers	Ort und Beschaffenheit des Frevels Namen des Beschädigten	Wert des Entwendeten	Größe des Schadens	Erschwerende Umstände; auch Rückfälle	Tag der Anzeige, Bescheinigung des Bürgermeisters hierüber	Erkannte Strafe	Ange- wiesene Anzeige- Gebühr